

ANLAGE NR. 3.143
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SCHMONER BUSCH,
SPIELBERGER HÖHE UND ELSLOCH SÜDLICH QUERFURT“ (EU-CODE:
DE 4635-301, LANDESCODE: FFH0137)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis in den Gemarkungen Grockstädt, Karsdorf, Reinsdorf, Schmon, Steigra, Vitzenburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 322 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die am westlich bis südlich exponierten Hang gelegenen Grünlandflächen, Waldbestände, Gehölze sowie die sich nach Westen erstreckenden Täler und Böschungen im Übergangsbereich der Querfurter Platte zum Nebraer Unstruttal südlich Querfurt und östlich Niederschmon, Grockstädt und Spielberg sowie nördlich Reinsberg und wird im Norden durch Ackerland begrenzt. Von dort bis in den Osten des Gebiets verläuft die Grenze entlang der Hangoberkante des Unstruttals und schließt dabei im Osten das Elsloch mit ein. Im Süden wird das Gebiet vom Ackerland des Elstals und den südöstlich angrenzenden Hahnenbergen sowie im Westen durch die an der Hangunterkante gelegenen Ackerflächen begrenzt. Dabei sind das Urtal südlich Spielberg bis zur Bahnlinie und bis zur Ortslage Spielberg sowie das ostseitige Bachtal des Schmoner Bachs nördlich Grockstädt ebenfalls dem Gebiet zugehörig.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Steigra“ (FFH0273), ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch“ (NSG0122), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und „Unstrut-Triasland“ (LSG0040MQ) und ist eingeschlossen vom Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0137,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 272, 276.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im Bereich der Querfurter Platte befindlichen Offenland-Wald-Komplexes trockenerer Standorte mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gut ausgeprägten und vielfältigen, teilweise orchideenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen, Pionierfluren auf Kalk und der artenreichen Eichen-Hainbuchenwälder im Übergang zu thermophil geprägten Eichenwald,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierassen (*Alyso-Sedion albi*), 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blauer Bartläufer (*Leistus spinibarbis*), Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), Dunkelläufer (*Laemostenus terricola*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Hundswurz (*Anacamptis pyramidalis*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Plumper Schnellläufer (*Harpalus zabroides*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Trockenrasen-Stumpfschlingel (*Licinus cassideus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110*, 6210* und 6240*,

2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110*, 6210 und 6240* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110*, 6210, 6210* und 6240* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.